

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN SERVICEVERTRAG (FULLSERVICE-FLURFÖRDERZEUGE) DER BEUTLHAUSER-GRUPPE

Die BEUTLHAUSER-GRUPPE besteht insoweit aus: Carl Beutlhauser Hebe- und Fördertechnik GmbH (Dresden), Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG (Hagelstadt) und Carl Beutlhauser Fördertechnik GmbH (Schorfheide, Cottbus, Eisenhüttenstadt).

Die BEUTLHAUSER-GRUPPE vermietet und verkauft Bauequipment jeglicher Art, wie z.B. Baumaschinen, Baggergeräte, Hebe- und Krantechnik, Höhenzugangstechnik, Kommunaltechnik, Raumsysteme, Absper- und Sicherungstechnik, etc.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Kauf-, Finanzierungs- oder Leasingvertrages über Flurförderzeuge (im Folgenden „FFZ“) bzw. dem Abschluss eines Langzeitmietvertrages oder dem Wunsch für den Vollservice eines bereits vorhandenen Kundengerätes (FFZ), schließen die BEUTLHAUSER-GRUPPE (im Folgenden „Servicegeber“) und der Kunde (im Folgenden „Servicenehmer“) einen Vertrag über die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Erbringung sonstiger Leistungen. Die nachfolgenden besonderen Fullservicebedingungen gelten zusätzlich und ergänzend im Verhältnis zum jeweiligen Käufer / Servicenehmer von Flurförderzeugen.

§1 Allgemeines - Geltungsbereich

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Servicevertrag gelten für alle Angebote zum Abschluss von Full-Serviceverträgen. Abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn der Servicegeber in Kenntnis derselben künftig eine Leistung vorbehaltlos ausführt, ohne ihnen erneut zu widersprechen.
- Der Servicegeber weist ausdrücklich darauf hin, dass für den Verkauf, Lieferung und die Durchführung von Reparaturen und Montagen zusätzliche, ergänzende AGB gelten, die unter www.beutlhauser/agb/downloadbar sind.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Servicevertrag gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge mit demselben Servicenehmer.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Servicenehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Servicegebers in Textform maßgebend.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Servicenehmer gegenüber dem Servicegeber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle Vertragsangebote des Servicegebers freibleibend.
- Der zugrunde liegende Servicevertrag sowie diese Geschäftsbedingungen für den Servicevertrag gelten gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

§2 Leistungen des Servicegebers

- Der Servicegeber übernimmt auf der Grundlage einer in Textform durchzuführenden Einsatzanalyse gemäß den nachstehenden Bedingungen die nachstehend aufgeführten Service-Leistungen an dem Vertragsgegenstand am vereinbarten Leistungsort. Der Servicegeber entscheidet nach Einsatzanalyse über Art und Umfang der durchzuführenden Leistungen. Für nicht vom Servicegeber gelieferte Geräte erfolgt darüber hinaus eine eingehende Untersuchung des Gerätes. Der Servicegeber verpflichtet sich, alle von ihm durchzuführenden Leistungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.
- Der Servicegeber erbringt die in der technischen Leistungsbeschreibung und nach Einsatzanalyse aufgeführten Serviceleistungen. Soweit in der technischen Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes vereinbart wird, umfasst der Umfang der Leistungen die Durchführung folgender Arbeiten:
 - Einweisung des Servicenehmers bzw. die von diesem als hierfür zuständig benannten Personen gemäß Bedienungsanleitung des Herstellers und den VDMA-Regeln in die Bestimmungs- und ordnungsgemäße Bedienung der Geräte
 - Durchführung aller nach den aktuellen Wartungsvorschriften des jeweiligen Herstellers vorgesehenen Arbeiten entsprechend den vom jeweiligen Hersteller vorgegebenen Service-Intervallen soweit erforderlich, sowie etwaige Reparaturarbeiten. Dies umfasst auch die Lieferung und Einbau aller notwendigen Ersatzteile und die Erhaltung der FFZ in betriebsbereitem, den Wartungs- und Sicherheitsprüfungsrichtlinien entsprechendem Zustand. Soweit die Batterien ebenfalls Inhalt des Fullservice-Vertrages sind, werden bezüglich deren Lebensdauer und Behandlung die einschlägigen ZVEI-Merkblätter für Antriebsbatterien zugrunde gelegt. Eine davon abweichende, kürzere Lebensdauer berechtigt den Servicegeber, über die vereinbarte Pauschale hinaus Forderungen im Verhältnis von tatsächlicher und als vereinbart geltender Lebensdauer zu erheben. Dem Servicenehmer steht es frei nachzuweisen, dass eine kürzere Lebensdauer ihre Ursache in dem konkreten, dem Servicegeber bekannten Einsatz des FFZ hat.
 - Einsatz eines Servicetechnikers binnen 24 Stunden ab Meldung des Schadens für Störungen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der FFZ hindern innerhalb der Regelarbeitszeiten. Der Einsatz des Servicetechniker erfolgt ebenfalls während der üblichen Arbeitszeiten des Servicegebers (Mo-Do von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Fr von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr). Für Einsätze außerhalb der Regelarbeitszeiten besteht die Möglichkeit den „Notdienst“ des Servicegebers gegen gesonderte Berechnung zu beauftragen.
 - Durchführung von präventiven Instandsetzungsarbeiten, sofern erforderlich.
 - Überprüfung der FFZ bei Laufzeitende auf Mängel, Vollständigkeit, Beschädigungen und Feststellung der angefallenen Betriebsstunden.
 - Arbeitszeitkosten zur Durchführung der Serviceleistungen entsprechendstellervorgaben
 - Fahrtkosten als einfacher Anfahrtsweg (bis 50Km) vom nächstgelegenen BEUTLHAUSER-Standort zum Serviceort, soweit nicht anders vereinbart
 - Lieferung und Entsorgung der zur Durchführung der Service-Leistungen erforderlichen Teile und Betriebsstoffe (ausgenommen Kraftstoffe)

- Durchführung und Dokumentation der jährlichen Prüfung nach Unfallverhütungsvorschriften (FEM 4.004 bzw. UVV-Prüfung) im Rahmen eines Wartungstermins.

Darüberhinausgehende Leistungen werden gesondert berechnet.

§3 Ausgeschlossene Leistungen des Servicegebers

In der Serviceleistung des Servicegebers sind nicht enthalten:

- Beseitigung von Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen des Servicenehmers oder Dritter, Unfälle, Diebstahl, Feuer, Explosion, Krieg, Vandalismus, innere Unruhen und andere Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere auch Elementarschäden oder durch unsachgemäße Behandlung des Vertragsgegenstandes entstanden sind und der Abschluss einer Maschinenbruchversicherung nicht vereinbart wurde
- Beseitigung von Schäden durch Veränderung am Vertragsgegenstand durch den Servicenehmer oder Dritte
- Beseitigung von Schäden durch Verwendung von anderen als Hersteller-Originalteilen oder Betriebsstoffen, die in den Hersteller-Betriebsstoffvorschriften nicht aufgeführt sind, die dazu ggfs. erforderlichen Ölanalysen sowie Folgeschäden durch auslaufende Betriebsstoffe
- Tägliche, wöchentliche Wartung, einsatzbedingte Sonderwartungsintervalle sowie Nachfüll-Öl zwischen den Ölwechselintervallen, Kraftstoffe und AdBlue, Fette und destilliertes Wasser
- Erhöhte Wartungskosten außerhalb des Standardwartungsplanes aufgrund einsatzbezogener Umgebungskonditionen, wie feste, flüssige und gasförmige Schadstoffe (z.B. Salz, Beton, Quarzsand, Kunstdünger, etc.)
- Notwendige Konservierungsarbeiten bzw. Inspektionen vor einer Stilllegung und Lagerung des Vertragsgegenstands
- Weitere vom Vertrag ausgeschlossene Teile und Leistungen, sofern nicht gesondert individuell zwischen den Parteien vereinbart:
 - Gabelzinken
 - Sitzkissen
 - Reifen und Felgen
 - Rollen bei Lagertechnikgeräten
 - Anbaugeräte inkl. Lastaufnahmemittel
 - Wiegesysteme, Waagen und Kamerasysteme
 - Kabinenverglasung, Wischerblätter, Lampenläser, Spiegel und Glühlampen
 - Reparatur und Ersatz von Batterien, Batteriezellen und Ladegeräten
 - Personenschutzanlagen und Systeme

§4 Mitwirkungspflichten des Servicenehmers

- Laufende Kontrollen, wie das Prüfen und Ergänzen von bspw. Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Batteriepflege, Frostschutz, Fließfett, Scheibenreiner und Reifendruck gemäß der Betriebsanleitung, sowie die allgemeine Funktionsprüfung sind vom Servicenehmer auf seine Kosten durchzuführen.
- Der Servicenehmer ist verpflichtet, die FFZ gemäß Einweisung und Betriebsanleitung sowie weiteren ihm zur Verfügung gestellten Vorgaben, Richtlinien etc. zu betreiben und bei Schäden alle Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Sämtliche Schäden, die insbesondere durch fehlerhafte Bedienung und Behandlung, durch Gebrauchsüberlassung an Unbefugte, Überschreitung der zulässigen Tragkraft, Fahren mit falschem Luftdruck, Gewalt einwirkung oder durch Missachtung der Pflichten gemäß 4.1 entstehen, trägt allein der Servicenehmer. Stellt der Servicenehmer während des Betriebs Mängel, abnorme Geräusche oder ähnliches fest, ist der Servicegeber unverzüglich hierüber zu informieren. Der Servicegeber kann eine sofortige Stilllegung bis zu einer genauen Schadensfeststellung verlangen.
- Der Servicenehmer ist verpflichtet, jeden regionalen Standortwechsel, Änderungen der Einsatzart und -zeit der FFZ dem Servicegeber in Textform bekanntzugeben, da die Servicateraten auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Einsatzart (insbesondere Betriebsstunden und Belastung) kalkuliert wurden.
- Der Servicenehmer hat die FFZ zur Durchführung der Serviceleistung während der Regelarbeitszeit des Servicegebers, gereinigt zur Verfügung zu stellen. Dazustellen auf Anforderung des Servicegebers Strom, Wasser, Luft, Hebezeuge und sonstige Hilfsmittel sowie gegebenenfalls einen qualifizierten Fahrer oder eine qualifizierte Hilfskraft für die durchzuführenden Arbeiten unentgeltlich zur Verfügung. Ist die Durchführung der Serviceleistung am Einsatzort (mobiles Servicefahrzeug) aus technischen oder Witterungsgründen nicht möglich, hat der Servicenehmer servicegerechte Räumlichkeiten nach Absprache und Vereinbarung zu seinen Lasten zur Verfügung zu stellen bzw. für eine kostenlose entsprechende Transportmöglichkeit zum nächsten BEUTLHAUSER-Standort zu sorgen. Die Obhutspflichten für den Vertragsgegenstand und das Servicepersonal obliegen dem Servicenehmer. Der Servicenehmer erteilt dem Servicegeber die Erlaubnis, Probefahrten und Probeeinsätze durchzuführen.
- Ausfälle des Betriebsstundenzählers müssen dem Servicegeber unverzüglich angezeigt werden. Wird ein Austausch des Betriebsstundenzählers notwendig, so ist die zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Laufleistung auf den neuen Betriebsstundenzähler zu übertragen. Die bis zum Austausch geleisteten Betriebsstunden müssen vom Servicenehmer manuell festgehalten werden.
- Der Servicenehmer ist nicht befugt, die diesem Vertrag unterliegenden Leistungen/Arbeiten an Dritte zu vergeben.

§5 Servicateraten, Anpassung, Zahlung und Sicherheiten

- Für die Leistungen des Servicegebers (Ziffer 2 und 3) zahlt der Servicenehmer den im Vertrag festgelegten Vertragswert (Servicepreis). Dieser errechnet sich insbesondere aus der im Vertrag angenommenen voraussichtlichen jährlichen Laufleistung (Betriebsstunden). Der Vertragswert ist in festgelegten Servicateraten jeweils zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer im Voraus zu entrichten. Bei Vertragsbeginn während eines Monats wird die Servicerate für diesen Monat anteilig berechnet. Der Servicenehmer stimmt dem

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN SERVICEVERTRAG (FULLSERVICE-FLURFÖRDERZEUGE) DER BEUTLHAUSER-GRUPPE

Die BEUTLHAUSER-GRUPPE besteht insoweit aus: Carl Beutlhauser Hebe- und Fördertechnik GmbH (Dresden), Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG (Hagelstadt) und Carl Beutlhauser Fördertechnik GmbH (Schorfheide, Cottbus, Eisenhüttenstadt).

Erhalt von elektronischen Rechnungen zu. Es besteht jedoch kein Anspruch des Servicenehmers auf Ausstellung einer elektronischen Rechnung.

- Bei Änderung der vereinbarten Einsatzart und/oder jährlichen Betriebsstundenanzahl ist der Servicegeber in Textform zu informieren. Der Servicegeber ist berechtigt, die im Vertrag genannte Servicerate diesbezüglich rückwirkend anzugleichen. Sollte eine Anpassung nicht erfolgt sein, wird bei vorzeitigem Erreichen der vereinbarten Betriebsstundenleistung die Restsumme der monatlichen Serviceraten des Vertrages sofort fällig. Die Änderung der Servicerate wird dem Servicenehmer in Textform mitgeteilt. Der Servicenehmer teilt unverzüglich die bis zum jeweiligen Änderungstermin erreichte Betriebsstundenanzahl des Vertragsgegenstandes mit. Unterlässt er die Mitteilung, so ist der Servicegeber berechtigt, die Betriebsstundenanzahl zu schätzen.
- Steigt die Inflationsrate gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) nach Auftragsbestätigung des Gerätes bis zum Ende des ersten Vertragsjahres oder nach Ablauf eines jeden weiteren Vertragsjahrs gegenüber dem Vorjahr um mindestens mehr als 2 %, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Servicerate aufgrund der gestiegenen Kosten gemeinsam neu festzulegen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Servicegeber diese Vereinbarung außerordentlich zum Ende des den Verhandlungen folgenden nächsten Monats kündigen.
- Darüber hinausgehende Leistungen des Servicegebers sind gesondert zu vergüten. Es gelten die aktuellen Stundensätze und Regelungen zu Fahrtkosten, Ersatz- und Verschleißteilen sowie Betriebs- und Hilfsmitteln des Servicegebers. Verlangt der Servicenehmer die Serviceleistung außerhalb der normalen Arbeitszeit und ist der Servicegeber damit einverstanden, trägt der Servicenehmer die damit verbundenen Mehrkosten. Erweitert sich der Umfang der Arbeiten durch unsachgemäße Instandsetzung oder Wartung durch Dritte sowie durch nachträgliche Veränderungen an dem Vertragsgegenstand durch den Servicenehmer oder Dritte, so werden die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten dem Servicenehmer ebenfalls gesondert berechnet.
- Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Servicenehmer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder soweit es sich um solche in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreife Gegenansprüche handelt. Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
- Der Servicegeber behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Servicevertrag vor.
- Dem Servicegeber steht wegen seiner Forderungen aus dem Servicevertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrags in seinen Besitz gelangten Vertragsgegenstand des Servicenehmers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif sind.
- Vorsorglich tritt der Servicenehmer für den Fall, dass er nicht Eigentümer des Vertragsgegenstandes ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an den Servicegeber ab und ermächtigt diesen, hiernit unwiderruflich für den Servicenehmer zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des Servicenehmers zu erfüllen, besteht für den Servicegeber jedoch nicht.
- Wird der Vertragsgegenstand mit Ersatzteilen und dergleichen des Servicegebers verbunden und ist der Vertragsgegenstand als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Servicenehmer dem Servicegeber bis zur vollständigen Zahlung anteilmäßig Miteigentum, soweit der Vertragsgegenstand ihm gehört. Der Servicenehmer verwahrt das Miteigentum für den Servicegeber. Der Servicegeber behält sich das Eigentum an allen Einbauelementen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Servicenehmer zustehenden Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung.

§6 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages

- Der Vertrag beginnt, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tag der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Servicenehmer. Ist der Servicenehmer bereits im Besitz des Vertragsgegenstandes, beginnt der Vertrag mit Abschluss des Vertrages, soweit die Vertragspartner keinen speziellen Zeitpunkt für den Vertragsbeginn vereinbart haben.
- Der Vertrag gilt bis zu dem für den Vertragsgegenstand festgelegten Vertragsende, jedoch längstens bis zu der dort festgelegten Betriebsstundenanzahl. Er endet auch dann, wenn die dem Vertrag zugrunde gelegte durchschnittliche Betriebsstundenanzahl nach Ablauf der vorgegebenen Monate nicht erreicht wurde. Ansprüche auf Durchführung von Vertragsleistungen nach Beendigung des Vertrages für den Vertragsgegenstand bestehen nicht.
- Der Servicegeber ist berechtigt, den Fullservice-Vertrag nach Ankündigung außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu beenden
 - im Falle des Zahlungsverzuges des Servicenehmers
 - wenn nach Vertragsabschluss für den Servicegeber erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Serviceraten durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Servicenehmers gefährdet wird;
 - wenn der Servicenehmer ohne Einwilligung des Servicegebers den Vertragsgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet, seinen vertraglichen Verpflichtungen grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt oder ohne vorherige Zustimmung des Servicegebers in Textform an einen anderen Ort außerhalb des vorgesehenen bzw. vereinbarten Einsatzgebiets verbringt;
 - vom Servicenehmer oder Dritten ohne seine schriftliche Zustimmung nicht vom Hersteller freigegebene Veränderungen an dem Vertragsgegenstand vorgenommen

werden,

- der Servicenehmer Mängel des Vertragsgegenstands nicht unverzüglich beseitigen lässt.

- Die Serviceleistungen sind gebunden an den Vertragsgegenstand. Sie können nicht auf einen anderen Vertragsgegenstand übertragen oder für einen anderen Vertragsgegenstand genutzt werden. Ein Eigentümerwechsel mit Standortwechsel (Standort außerhalb des Leistungsgebietes des Servicegebers), ein wirtschaftlicher Totalschaden oder sonstiger Verlust des Vertragsgegenstandes bewirken die Beendigung des Vertrages zum Ende des auf das Ereignis folgenden Monats. Zu diesem Zeitpunkt wird der Vertrag entsprechend der bereits erfolgten Serviceleistungen abgerechnet und es werden etwaige Differenzbeträge in Rechnung gestellt. Sonstige Gründe (Wirtschaftlichkeit, betriebsbedingte Gründe etc.) des Kunden können nicht für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vertrag geltend gemacht werden. Ebenso wenig hat eine vorübergehende Stilllegung Einfluss auf den Vertrag. Es besteht auch kein Anspruch auf (Teil-)Rückzahlung des vereinbarten Preises.
- Der Servicenehmer ist jedenfalls verpflichtet bei Vertragsbeendigung das während der Laufzeit des Full-Servicevertrages vom Servicegeber überlassene Zubehör bzw. das zu Überbrückungszwecken eingebaute Material (bspw. Batterien) in vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- Hat der Servicenehmer die vorzeitige Beendigung des Vertrages zu vertreten, ist der Servicegeber berechtigt, 20% der bis zum Vertragsende noch angefallenen Serviceraten als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Dem Servicenehmer steht der Nachweis frei, dass ein entsprechender Schaden nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist.

§7 Zeitliche Erfüllung

- Nach erfolgter Anmeldung durch den Servicenehmer vereinbaren beide Parteien einen voraussichtlichen Termin zur Durchführung der Leistungen. Sollte die Durchführung der Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin auf Seiten des Servicenehmers nicht möglich sein, so muss dies dem Servicegeber – spätestens 2 Arbeitstage vor dem Servicetermin in Textform mitgeteilt werden. Bei schuldhaft verspäteter Mitteilung werden die entstandenen Kosten des Servicegebers in voller Höhe fällig, wenn die Servicetechniker zu der vorgesehenen Zeit nicht anderweitig eingesetzt werden konnten, es sei denn, der Servicenehmer weist niedrigere Kosten nach.
- Erwächst dem Servicenehmer infolge Verzuges des Servicegebers nachweislich ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Bei einfacher Fahrlässigkeit beträgt die vom Servicegeber zu leistende Entschädigung maximal eine Monatsservicepauschale.

§8 Mängelansprüche und Haftung

- Wird die Serviceleistung nicht vollständig und/oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so hat sie der Servicegeber unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern. Der Servicenehmer hat insoweit eine Pflicht zur unverzüglichen Rüge nach Feststellung.
- Der Servicegeber hat alle Schäden an dem Vertragsgegenstand, die er oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen, unentgeltlich zu beseitigen. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach – soweit nicht ein Fall des § 8 Nr. 5, Absätze 1 und 2 vorliegt – auf den Betrag einer 6-Monats-Pauschale.
- Kommt der Servicegeber seiner Pflicht zur Nachholung, Nachbesserung oder Schadensbeseitigung nicht nach, so ist der Servicenehmer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt der Servicegeber diese Nachfrist durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, kann der Servicenehmer nach seiner Wahl Minderung der Serviceraten verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen. Das gleiche gilt auch in allen anderen Fällen des Fehlschlagens der Servicegeberpflichten.
- Wenn durch Verschulden des Servicegebers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Vertragsgegenstands – der Vertragsgegenstand vom Servicenehmer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten die Regelungen der Nr. 8.1 bis 8.3 entsprechend.
- Weitere Ansprüche des Servicenehmers bestehen nur
 - bei Vorsatz,
 - bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Servicegebers oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Servicegebers
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die der Servicegeber arglistig verschwiegen hat,
 - im Rahmen einer Garantiezusage,
 - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
 - Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, haftet der Servicegeber auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§9 Verjährung

Die Mängel- und Haftungsansprüche des Servicenehmers verjähren nach 12 Monaten, beginnend mit der Abnahme der jeweiligen Fullserviceleistung, sofern nicht im Rahmen einer Garantiezusage eine andere Frist vereinbart wurde. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Servicegebers, gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Kalendertagen seit Beendigung der jeweiligen Fullserviceleistung als erfolgt. Die Verjährungsfrist verlängert sich um die Dauer der Nacherfüllung und Schadensbeseitigung. Für Ansprüche nach Ziffer 8 Nr. 5 gelten die gesetzlichen Fristen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN SERVICEVERTRAG (FULLSERVICE-FLURFÖRDERZEUGE) DER BEUTLHAUSER-GRUPPE

Die BEUTLHAUSER-GRUPPE besteht insoweit aus: Carl Beutlhauser Hebe- und Fördertechnik GmbH (Dresden), Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG (Hagelstadt) und Carl Beutlhauser Fördertechnik GmbH (Schorfheide, Cottbus, Eisenhüttenstadt).

§10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Servicegeber und dem Servicenehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Servicegebers oder der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.
3. Ist der Servicenehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Servicegebers oder - nach seiner Wahl - der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Servicegeber kann aber auch das für den Servicenehmer zuständige Gericht anrufen.